

BGer 4P.163/2005 vom 6. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.163_2005

FR: TF 4P.163/2005 du 6 septembre 2005

IT: TF 4P.163/2005 del 6 settembre 2005

Erwägungen

E. 1

In einem von C. _____ gegen A. _____ und B. _____ am 3. Februar 2003 am Bezirksgericht Leuk eingeleiteten Verfahren auf Auflösung der einfachen Gesellschaft "X. _____" sowie auf Zahlung von Fr. 140'020.25 durch A. _____ und von Fr. 133'306.10 durch B. _____, je nebst Zins, sowie auf Feststellung der Solidarität im Sinne von Art. 148 Abs. 3 OR fand nach Überweisung der Akten an das Kantonsgericht Wallis am 10. November 2004 die Schlussverhandlung statt. Das Urteil erging am 12. Mai 2005. Danach schulden A. _____ und B. _____ C. _____ Fr. 32'671.65 bzw. Fr. 30'993.15, je nebst Zins. Alle anders lautenden oder weitergehenden Rechtsbegehren wurden abgewiesen.

E. 2

Gegen dieses Urteil führen A. _____ und B. _____ staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Beschwerdegegner schliesst auf Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urteils unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer. Subsidiär verlangt er die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht.

Das Kantonsgericht Wallis stellt keinen formellen Antrag.

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen unter anderem eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtmässige Zusammensetzung des Gerichts nach Art. 30 Abs. 1 BV. Zur Begründung tragen sie vor, anlässlich der Schlussverhandlung habe sich das Kantonsgericht aus den Kantonsrichtern D. _____ als Präsident und Dr. E. _____ sowie aus Kantonsrichterin F. _____ und Gerichtsschreiberin G. _____ zusammengesetzt. Zu Beginn der Verhandlung habe der Gerichtspräsident die Parteivertreter angefragt, ob sie etwas dagegen einzuwenden hätten, dass anstelle des vorgesehenen, jedoch verhinderten Kantonsrichters H. _____ Frau Kantonsrichterin F. _____ im Dreiergericht Einsitz nehme. Beide Parteien hätten sich mit dieser neuen Zusammensetzung des Gerichts einverstanden erklärt. Gemäss Rubrum des Entscheides vom 12. Mai 2005 habe dann aber neben den Kantonsrichtern D. _____ und Dr. E. _____ nicht Kantonsrichterin F. _____ an der Fällung des Urteils mitgewirkt, sondern Kantonsrichter H. _____. Dieser Richter habe jedoch der ausschliesslich mündlichen, in keinem Protokoll festgehaltenen Schlussverhandlung nicht beigewohnt, und er habe sich auf Grund der Akten nicht die gleichen Kenntnisse wie die übrigen Richter verschaffen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) wie auch jener auf rechtmässige Zusammensetzung des Gerichts (Art. 30 Abs. 1 BV) sind deshalb nach Ansicht der Beschwerdeführer verletzt.

Die Sachdarstellung der Beschwerdeführer wird in der Vernehmlassung des Kantonsgerichts sowie in jener des Beschwerdegegners bestätigt.

E. 4

Replik

Rechtsanwalt Zengaffinen verzichtet auf eine Replik.

E. 5

Urteilsöffnung

Das Urteil wird den Parteien mit ihrem Einverständnis schriftlich eröffnet werden.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdegegner, der sich der Aufhebung des angefochtenen Urteils widersetzt hat, als unterliegende Partei kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 165 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG). Da sein Standpunkt aussichtslos war, kommt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht in Frage (Art. 152 Abs. 1 OG).

Das Gericht erkennt im Verfahren nach Art. 36a OG :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.